Resolution

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **30 (1954-1955)**

Heft 22

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Resolution

Die 1. ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die am 18. Juni 1955 in Bern unter dem Vorsitz von Alt-Bundesrat Ed. von Steiger abgehalten wurde, stimmte einhellig der folgenden Resolution zu:

1. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz dankt dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, daß es ihm Gelegenheit geboten hat, zu den Vorentwürfen für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hofft, daß der Gesetzesentwurf noch in diesem Jahr vom Nationalrat behandelt werden kann.

2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes muß das mögliche für den Aufbau des Zivilschutzes getan werden. Neben der begonnenen Ausbildung der Kader der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen sollten bauliche Maßnahmen und die allgemeine Aufklärung über die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Dringlichkeit des Zivilschutzes gefördert werden. Dabei muß namentlich auch für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel gesorgt werden.

3. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ruft das Volk und die Behörden auf, den Vorbereitungen zum Schutze der Zivilbevölkerung für den Fall eines Krieges schon jetzt und auf allen Gebieten die unbedingt notwendige Beachtung zu schenken. Der Zivilschutz muß mehr und mehr als unerläßliches Glied unserer Landesverteidigung und damit als ein Mittel verstanden werden, Heimat und Volk den Frieden, die Freiheit und das Leben zu erhalten.

Inspektion, Bundesrat und Vivi-Kola

Ein «Müsterli» aus dem Aktivdienst

Die Inspektion vor der Entlassung aus dem Ablösungsdienst stand wieder einmal bevor. Von den anderen Kompanien war durchgesickert, daß der Herr Regimentskommandant auch Fragen über unsere Staatsform, den Bundesrat, Nationalrat usw. stelle. Wir mußten deshalb unsere Gruppe auch in diesen Punkten sattelfest machen. Im großen ganzen gelang dies auch; aber wieviel Sitze der Nationalrat aufweist, oder welches Departement dieser oder jener Bundesrat verwaltet, war nicht bei allen zum «Sitzen» zu bringen.

So übte ich eines Tages auch mit Füsilier V., und zwar hatten wir es mit den Bundesräten zu tun. Sechs waren von uns gemeinsam «geboren» worden, der siebente aber — für den braven Dachdecker ein komplizierter welscher Name — war eine harte Nuß. «Ich weiß äs, ich weiß äs, aber . . .» Plötzlich platzt Füsilier V. heraus: «Vivi-Kola!» *F. B.*

Panzereinsatz in schwierigem Gelände

Die weiträumige, dynamische Wirkungsweise mechanisierter Kampfmittel während des letzten Weltkrieges vermochte die weitverbreitete Vorstellung zu bestärken, daß Panzer in schwierigem Gelände nicht oder nur sehr beschränkt verwendbar wären. Die *Erfahrungungen des Koreakrieges* bereichern indessen die zahlreichen Beispiele, die einen erfolgreichen Einsatz des Panzers als unentbehrliche Unterstützungswaffe der Kampftruppe selbst in stark kupierten, gebirgigen Landschaften erkennen lassen. So wird im «Armor» (Mai/Juni 1953) der Kampf von Panzern in Höhenstellungen der koreanischen Front geschildert. Die Tendenz der nordkoreanisch-chinesischen Streitkräfte, Feuermittel und Feldstellungen auf Hügeln und Kreten einzurichten, zwang auch die UNO-Truppen zum Kampf um Höhenzüge, ohne daß dabei auf die Mitwirkung der Panzer verzichtet worden wäre. Oftmals bekämpften sich Tanks über Schründe und Schluchten hinweg, von Bergkamm zu Bergkamm, von Kuppe zu Kuppe. In einem Beispiel wird dargelegt, wie Panzer auf einer in drei Tagen erstellten «Straße» über mehrere hundert Meter Höhendifferenz in Kretenstellungen gebracht und eingegraben wurden. Diese sind für gegnerisches Artillerie- und Minenwerferfeuer schwer faßbar und erlauben zudem infolge der Ueberhöhung die Unterstützung von Bewegungen eigener Truppen im Direktschuß auf Ziele knapp vor den vordersten Elementen. Dagegen stellt der Bezug von Höhenstellungen einerseits Höchstanforderungen an die Geländegängigkeit der Fahrzeuge — zur Reduktion der Abrutschgefahr wurden die Sherman-Tanks in Korea mit besonderen Greifern ausgerüstet — und an die Fahrkunst der Panzerfahrer. Anderseits erschwert er den Nachschub, dem in Korea durch Verwendung von Raupenschleppern begegnet wurde, wobei sich der bekannte «Weasel» in hervorragender Weise bewährt haben soll.

Die in vielen Fällen wesentlich verminderte Beweglichkeit der in Höhenstellungen eingesetzten Panzer wurde durch intensive Feuerwirkung wettgemacht, indem die Weisung galt, so zu feuern, daß der Gegner nicht zum Schießen kommen kann. Die Panzerstellungen wurden zudem, ähnlich permanenten Anlagen, mit großem Aufwand ausgebaut, verdrahtet, vermint und getarnt, die Wagen eingegraben. Die Panzer wurden nach Möglichkeit in Lauerstellungen am Hinterhang bereitgestellt, um kurz vor der Feuereröffnung in die vorbereiteten Feuerstellungen vorzurollen, oder ungesehen in der Nacht direkt in diesen eingebaut.

Das stark bewegte Gelände ließ den an sich angestrebten konzentrierten Einsatz größerer Panzerverbände nur selten zu. Die Kampfwagen wurden vielmehr in kleinen Formationen, oft sogar einzeln oder zu zweien, den infanteristischen Kampfgruppen, Zügen und Einheiten zugeteilt, um deren Kampf in Angriff und Abwehr zu unterstützen.

Vermag schwieriges Gelände wesentliche Vorteile der Schlagkraft von Panzern, deren Beweglichkeit, Manövrierfähigkeit und Möglichkeit rascher Konzentration zur Schwergewichtsbildung auch sehr zu beeinträchtigen, so bleibt doch erwiesen, daß moderne Kampfverbände auf seine starke Feuerkraft auch in diesen Fällen nicht verzichten können. Wz.

Ich betrachte es als moralische Verpflichtung eines verantwortlichen Staatsmannes, die Strukturreformen (der Armee) vorauszusehen und ihre Idee durch unsere Mitbürger akzeptieren zu lassen. Sie werden zweifellos die harte Notwendigkeit verstehen, weil Sie einräumen werden, daß es besser wäre, überhaupt keine Armee zu haben, als unsere Söhne unter Bedingungen in den Kampf zu schicken, unter denen ihr Einsatz künftig den Charakter eines unnützen Opfers annehmen würde.

Bundesrat Paul Chaudet

Vielleicht sieht's Büebli allzuviel
die Schweizerfahne im Zivil,
Als Dekoration!
Sonst müßte man es doch nicht stüpfen,
In diesem Fall den Hut zu lüpfen,
Als guter Hirtensohn!

Nationalrat Fritz Brechbühl, der baselstädtische Militärdirektor, hat in einem Postulat den Bundesrat eingeladen zu prüfen, «ob die obligatorische Schießpflicht während der Dauer des Militärdienstes erfüllt werden kann, sofern der Wehrpflichtige ohnehin im betreffenden Jahr zu Militärdienstleistungen aufgeboten wird.»

(Wir glauben, daß dieses Postulat in schweizerischen Schützenkreisen zu einem ausgiebigen Gespräch führen wird. Red.)